

In dieser Ausgabe

- Stresstest für Klein- und Mittelunternehmen **1**
- Vorschau auf Abgabenänderungsgesetz 2012 **2**
- Wiener U-Bahn Steuer ab 06/2012 erhöht **2**
- Reisekosten (STEUERbasics) **3**
- Fiskurios **3**
- Private Immobilien steuerfrei verkaufen **4**
- Steuerabkommen mit der Schweiz ab 2013 **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Anonymer Stresstest für KMU im Test

Auf der Internetseite

www.kmu-stresstest.at

können Sie Ihr Unternehmen auf den Prüfstand stellen. Wir haben diesen Online-Dienst der WKO für Sie getestet.

Die Seite verspricht, in wenigen Minuten Ihnen **1.** einen **Statusbericht**, **2.** einen **Stresstest** und **3.** einen **Abschlussbericht** zu erarbeiten. Das Konzept ist für Kleinunternehmen entwickelt, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen.

Bevor Sie die Seite aufrufen, ist es empfehlenswert, sich Ihre letzte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bereitzulegen. Zusätzlich benötigen Sie die Beträge, die Sie an Einkommensteuer und Sozialversicherung bezahlt haben, aufgeschlüsselt in laufende Vorauszahlungen und Nachzahlungen für Vorjahre, weiters die Summe der Kreditrückzahlungen und die Privatentnahmen.

Die anderen einzugebenden Daten wie Umsatz, Material/Material, Personal, Miete/Leasing und sonstige „Betriebskosten“ sind verständlich und aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung leicht ablesbar.

Daten eingegeben? Dann erhalten Sie einen „Statusbericht“, anschaulich gemacht mit einer Ampel, die zeigt, wie Ihr Unternehmen gerade steht.

Mit einem „Krisenszenario“ können Sie die Werte verändern, d.h. Prognosen erstellen, wie Sie Ihr Unternehmen in der Zukunft sehen oder gern sehen möchten.

Wenn Sie mit Prognosezahlen lang genug ausprobiert haben, wie sich die Situation Ihres Unternehmens ändern könnte, gehen Sie weiter zum „Abschlussbericht“. Dann werden Ihre Grunddateneingabe und Ihre Veränderungsprognose zusammengefasst. Die daraus abgeleiteten Tipps erfahren Sie

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

In den Sommermonaten macht die Gesetzgebung Urlaub.

In dieser STEUERfrei-Ausgabe finden Sie daher Themen, die bereits Realität sind, als auch solche, die uns im Herbst ins Haus stehen.

Zur Reisezeit passend haben wir uns in den STEUERbasics die Berufsreise unter die Lupe genommen.

Und wenn Sie nicht immer alles so ernst nehmen, empfehle ich unser FISKUROS.

Eine erholsame Zeit wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

dann ebenso wie weiterführende Adressen von unternehmensberatenden Stellen.

AUSPROBIERT!

Mit Beispieldaten vorbereitet, habe ich für den Test ca. 25 Minuten gebraucht. Die daraus abgeleiteten Tipps wie „reduzieren Sie Ihre Privatentnahmen“, „kann Ihre Ehefrau die privaten Lebenshaltungskosten mitfinanzieren?“ oder „suchen Sie sich einen Nebenjob oder verkaufen Sie Privatvermögen“ nehme ich vermutlich nur in Krisenszenarien in meine Beratungspraxis auf.

ERGEBNIS!

Um das Verständnis für unternehmerische Zahlen zu schärfen ist der Test ein gutes Instrument. Je genauer die Grunddaten und Prognosedaten eingegeben werden, desto besser lässt sich ein seriöses Testergebnis erarbeiten. Der Test lässt sich jederzeit wiederholen, eine Mitgliedschaft bei der WKO ist nicht erforderlich.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung

Abgabenänderungsgesetz 2012 – Geplante Änderungen

Hier ein Vorgeschmack, welche Änderungen von A bis Z mit 1.1.2013 zu erwarten sind:

• Auslandstätigkeit

Die Steuerbefreiung für Arbeiten in Krisengebieten gälte nur dann, wenn die Reisewarnung während eines gesamten Monats vorliegt.

• Bilanzberichtigung

Für unrichtige Bilanzansätze, die bis dato aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung nicht steuerwirksam korrigiert wurden, bestünde die Möglichkeit, diese durch entsprechende Zu- oder Abschläge in der Schlussbilanz des ersten noch abänderbaren Jahres erfolgswirksam zu berücksichtigen. Dies gälte auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sowie für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und ist auf Fehler ab dem Veranlagungsjahr 2003 anzuwenden.

• Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR)

EAR stünde der Vorsteuerabzug erst dann zu, wenn die Zahlung geleistet wurde.

• Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen berechtigten ohne Signatur iSd Signaturgesetzes zum Vorsteuerabzug, sofern Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet sind.

• Elektro-Hybridfahrzeuge

Die Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer bei Elektro-Hybridfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t würden auf die Hälfte reduziert.

• Elektronische Bescheidzustellung

Bescheide und Buchungsmittelungen würden nur mehr elektronisch über FinanzOnline zugestellt.

• Erweiterung der Ausfallhaftung

Personen, die auf die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten Einfluss nehmen (faktische Geschäftsführer), würden zur Ausfallhaftung herangezogen.

• Flugabgabe - Senkung

- Kurzstreckenflüge von 8 € auf 7 €
- Mittelstreckenflüge von 25 € auf 20 €
- Langstreckenflüge bleiben unverändert bei 35 €

• Gebühren

Es reiche die in einem Kalendermonat abgeschlossenen Bestandverträge in einer Anmeldung zusammenzufassen.

• Grundstücke

Die Bewertung der Einlage von Grundstücken des Altvermögens (Grundstücke, die zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen waren) erfolge zum Teilwert.

• KEST-Anmeldung

KEST-Anmeldungen (auch für Gewinnausschüttungen) seien verpflichtend elektronisch zu übermitteln.

• Spendenabzugsfähigkeit

Der höchst zulässige Betrag für den Spendenabzug werde mit 10 % des Gewinnes bzw. Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Jahres begrenzt. Weiters muss auf Verlangen des Spenders eine Bestätigung ausgestellt werden, die das Datum der erhaltenen Spende aufweist. Dafür ist die Anschrift des Spenders kein notwendiger Beleginhalt mehr. Auf die Liste der spendenbegünstigten Organisationen kämen die Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes hinzu.

• Rechnungen über Reverse Charge-Umsätze

Wenn ein inländischer Unternehmer in einem anderen EU-Land Reverse Charge Leistungen erbringt, kämen die inländischen Rechnungslegungsbestimmungen zur Anwendung. Die Rechnungsausstellung hat spätestens bis zum 15. des Folgemonats der Leistungsausführung zu erfolgen.

• Rechnungen in Fremdwährung

Würden Rechnungen in Fremdwährungen ausgestellt, wäre auf der Rechnung der Umsatzsteuerbetrag in Euro anzugeben.

(Renate Schneider)



U-Bahn (S)teuer

Mit 1. Juni 2012 hat sich die U-Bahn Steuer bzw. Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (DGA) von € 0,72 pro Dienstnehmer und angefangener Arbeitswoche auf € 2 erhöht.

Betroffen sind alle Dienstgeber, die in Wien mindestens einen Dienstnehmer beschäftigen. Die DGA ist monatlich selbst zu berechnen und muss bis zum 15. des folgenden Monats an das Magistrat mittels Zahlschein übermittelt werden. Die Jahreserklärung ist bis zum 31. März des Folgejahres abzugeben, wobei auch von der DGA befreite Dienstnehmer anzuführen sind.

Es besteht die Möglichkeit für Abgabepflichtige beim Magistrat um Pauschalierung anzusuchen. Im Falle einer Genehmigung wird dann ein gleichbleibender Betrag eingehoben, der sich am durchschnittlichen Beschäftigungsstand orientiert.

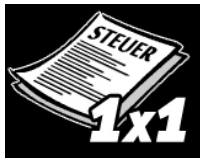
Befreiungen von der U-Bahn Steuer gelten für:

- Dienstverhältnisse mit Dienstnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben
- Dienstverhältnisse im Sinne des Behinderten-, Opferfürsorge- und Behinderteneinstellungsgesetzes
- Lehrverhältnisse
- Dienstverhältnisse mit bis zu zehn Arbeitsstunden pro Woche
- Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern
- Dienstverhältnisse während eines gesetzlichen Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung bzw. während eines gesetzlich gewährten Karenzurlaubs
- Dienstverhältnisse während der Dienstnehmer Präsenzdienst leistet
- Freie Dienstnehmer

Kleinstbetriebe können einen Antrag auf Rückerstattung der bereits bezahlten DGA stellen, wenn die monatlichen Entgelte des Vorjahres unter € 218,02 liegen und das steuerliche Einkommen des Dienstgebers in diesem Zeitraum höchstens € 2.180,19 betragen hat. Der Antrag muss bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres beim zuständigen Magistrat eingebracht werden.

(Lilian Levai)

STEUERbasics - Reisekosten



Diäten, die Ihre Steuer schlank machen: Für Selbstständige sind „Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung“ bei beruflich veranlassenen Reisen absetzbar.

Welchen Beleg brauche ich für die Unterkunft?

Für die Unterbringung in Hotels ist die Hotelrechnung ausreichend. Nur die darin enthaltenen Kosten für Übernachtung, ev. Kurtaxe und das Frühstück sind absetzbar. Kosten für Konsumationen fallen entweder unter Bewirtungskosten- oder unter die Diätenregelung.

Gibt es Kosten, die ohne Rechnung, d.h ohne Nachweis ihrer Höhe, absetzbar sind?

Ja, für Übernachtung und Verpflegung, wenn die verlautbarten Diätensätze nicht überschritten werden.

Welche Diätensätze kommen da in Betracht?

Für Unterbringung gelten die Sätze für Nächtigungsgelder, für die Verpflegung die für Tagesgelder. Die aktuellen Werte für Diäten finden Sie auf www.pollysteuerfrei.at unter den F.A.Q.'s.

Gibt es eine Mindestdauer der Reise?

Ja, die Berufsreise muss mindestens 3 Stunden dauern. Vom Beginn der Reise (uhrzeitgenau) steht je angefangener Stunde 1/12 des Tagsatzes, jedoch für 24 Stunden nur ein voller Tagsatz zu.

Ein Beispiel: Für eine Reise vom 1. Juli 12:00 bis 2. Juli 16:00 Uhr betragen die Tagesgelder 32,80 €.

-> 1/1 Tagsatz für 1.Juli 12:00 bis 2.Juli 12:00 (24,60 €)

-> 4/12 Tagsatz für 2.Juli 12:00 bis 2. Juli 16:00 (8,20 €)

Gibt es eine Mindestentfernung der Reise?

Ja, vom Mittelpunkt der Tätigkeit müssen Sie sich mind. 20-25 km entfernen, wobei der „Mittelpunkt“ Ihr Betrieb sein kann. Für manche Berufstätigen ergeben sich aber mehrere Mittelpunkte, etwa wenn man sich an mehreren Filialen regelmäßig aufhält oder ein LKW-Fahrer eine Route ständig befährt. Für regelmäßig Vortragende kann auch das Bildungsinstitut ein „Mittelpunkt“ sein, für Musiker ihr Proberaum.

Gibt es einen Höchstbetrag an Reisegeldern, den ich absetzen kann?

Wenn Sie sich an einem Reiseziel länger aufhalten, d.h. länger als eine Woche, können Sie sich mit den örtlichen Verpflegungsmöglichkeiten so vertraut machen, dass keine „Mehraufwendungen“ mehr anfallen. Daher ist die Höchstzahl an Tagen zu beachten: 5 Tage bei durchgehendem Aufenthalt, 5 Tage bei wöchentlicher Wiederkehr, 15 Tage bei regelmäßiger aber nicht wöchentlicher Wiederkehr.

STEUERTIPP: Ihre Reiseaufzeichnungen bilden die Grundlage für Reisekosten. Nehmen Sie die Mühe auf sich, es kann sich lohnen!

(Marina Polly)



Die Ratingagentur Pünktchen & Anton hat aus Versehen den Rettungsfond über die Schuldenbremse geschüttet.

Das hat die Ratingagentur Stan & Ollie dermaßen erzürnt, dass sie die Ratingagentur Hase & Igel auf unter Lichtgeschwindigkeit eingestuft hat. Als der Chef der Rettichagentur Marx & Engels, der Nationalökonom Drehdenstab, mit einem IQ von 140 im Ortsgebiet aufgehalten wurde, wurde die geplante Denkmallerichtung aus 5000 in Polyester gegossenen Sparpakten kurzfristig abgesagt. Der Rationalökognom hat daraufhin angedroht, sämtliche Daten zu veröffentlichen, an die er sich erinnern kann. Um wenigstens das Schlimmste zu verhindern musste sich die Ratingagentur Waterloo & Robinson von ihrem wertvollsten Besitz trennen: ein Fass Sauerkraut, das Lady Gagarin, die Großmutter des berühmten Kosmonauten, ihrem Enkel bei dessen ersten Weltraumflug aufgenötigt hatte.

Das ließ sich die L.M.Agentur Frank & Stein nicht länger bieten. Sie stufte alles herab: Lady Gagarin, das Fass Sauerkraut, Waterloo & Robinson, Boosey & Hawks, Hase & Igel, Stan & Ollie, Marx & Engels, Pünktchen & Anton, Caesar & Kleopatra, Adam & Eva, Alpha & Romeo – und am Schluss sich selber.

(Textbeitrag G.R. vom 19.04.2012)

Steuerfreier Verkauf der privaten Immobilie trotz neuer Immobilienbesteuerung

Seit dem 1.4.2012 ist der Verkauf von privaten Immobilien unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt und von der Behaltdauer steuerpflichtig. Allerdings bestehen Ausnahmen, die einen steuerfreien Verkauf zulassen.

Hauptwohnsitzbefreiung

Steuerfrei bleibt die Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund & Boden, sofern der Verkäufer die Immobilie von der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens 2 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt hat. Allerdings gelangt die Hauptwohnsitzbefreiung nicht zur Anwendung, wenn dieser sein Eigenheim in zwei Wohneinheiten teilt, eine davon veräußert und in der anderen seinen Hauptwohnsitz behält.

Neu ist, dass die Hauptwohnsitzbefreiung auch dann gilt, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend in diesem Haus oder dieser Wohnung gelebt hat. Die Befreiung entfällt selbst bei einer Vermietung nicht. Unerheblich ist ebenso, ob der Verkäufer den Hauptwohnsitz bis zur Veräußerung in der Immobilie hat.

Daher ist z.B. im Zuge einer Scheidung auch jener Ehepartner begünstigt, der noch vor dem Verkauf als Eigentümer aus dem gemeinsamen Eigenheim ausgezogen ist. Da der Verkäufer allerdings selbst das Erfordernis des Hauptwohnsitzes erfüllt haben muss, ist bei einem geerbten oder geschenkten Einfamilienhaus / Eigentumswohnung auf die durchgehende 5-Jahresfrist als Hauptwohnsitz zu achten. Sobald aber der Verkauf erfolgt ist, hat der Verkäufer seinen dort bestehenden Hauptwohnsitz aufzugeben.

Herstellerbefreiung

Weiterhin befreit sind die Gewinne aus der Veräußerung eines selbst hergestellten Gebäudes. Ein selbst hergestelltes Gebäude setzt voraus, dass der Besitzer hinsichtlich der Errichtung das finanzielle Baurisiko trägt, auch wenn er einen Bauunternehmer mit der Errichtung beauftragt. Die Befreiung betrifft aber nur das Gebäude, nicht Grund & Boden. Der Veräußerungserlös ist somit nach dem Verhältnis der „gemeinen“ Werte auf Grund & Boden und Gebäude aufzuteilen.

Nicht unter die Herstellerbefreiung fällt ein Gebäude, wenn die Immobilie innerhalb der letzten 10 Jahre der Erzielung von z.B. Vermietungseinkünften gedient hat. Im Falle einer teilweisen Nutzung zur Erzielung von Einkünften steht die Befreiung nur anteilig zu.

Treffen sowohl die Hauptwohnsitzbefreiung als auch die Herstellerbefreiung zu, hat die Hauptwohnsitzbefreiung Vorrang.

Enteignungen

Wie bisher unterliegen Veräußerungen im Zuge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs der Steuerbefreiung. Dies erstreckt sich sowohl auf Grund & Boden als auch auf das Gebäude.

Tauschvorgänge

Unter die Steuerbefreiung fallen neuerdings Tauschvorgänge von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahrens. Bei weiterer Veräußerung des erworbenen Grundstückes ist zu beachten, dass die steuerliche Beurteilung wegen steuerhängiger stiller Reserven anhand des „alten“ Grundstückes erfolgt.

(Renate Schneider)



Steuerabkommen zwischen Schweiz und Österreich

Das Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz soll mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten. Es betrifft all jene natürlichen Personen, die an beiden Stichtagen (31. Dezember 2010 und 1. Jänner 2013) ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank besitzen. Vorsicht gilt für jene, die ihr Konto zwischen dem 13. April 2012 und dem 1. Jänner 2013 auflösen! Ihr Vermögen aus der Schweiz wird zwar weder besteuert noch gemeldet, sie müssen aber fürchten, dass sie ohne anonym zu bleiben verfolgt und bestraft werden. Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Abkommen den österreichischen Behörden statistische Angaben über die bedeutendsten Destinationsländer jener Kunden zu liefern, die ihr Konto in diesem Zeitraum aufgelöst haben.

Das Abkommen regelt, dass sich betroffene Personen zwecks der Nachbesteuerung für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben entweder für die „anonyme pauschale Abgeltungssteuer“ oder für die „freiwillige Meldung“ entscheiden müssen. In ersterem Fall berechnen Schweizer Banken einen pauschalen Steuerbetrag auf das bestehende Vermögen, der dem österreichischen Kunden abgezogen wird. Mit der Überweisung dieser Einmalzahlung gilt die Steuerpflicht als abgegolten und Schwarzgeld wird gegenüber den österreichischen Finanzbehörden strafbefreit. Im Falle einer freiwilligen Meldung legt der Anleger seine Vermögenswerte der österreichischen Finanzverwaltung offen, da ihm entweder die pauschale Besteuerung zu hoch ist oder es sich nicht um Schwarzgeld handelt. Diese Meldung gilt als strafbefreiende Selbstanzeige.

Des Weiteren ist es Ziel des Abkommens, auch die künftige (ab 1. Jänner 2013) ordnungsgemäße Besteuerung von Kapitalerträgen in Österreich sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden Schweizer Kreditinstitute dazu verpflichtet, eine Abgeltungssteuer von 25 % einzubehalten. Wieder kann der Anleger zwischen zwei Alternativen wählen: der Abzugssteuer oder der Offenlegung der Erträge. In ersterem Fall handelt es sich um eine der österreichischen Kapitalertragsteuer weitgehend nachgebildete Quellensteuer. Die Schweizer Bank hat ihren Kunden jährlich zu bestätigen, dass die Abgeltungssteuer abgezogen wurde, was als Beweis der ordnungsgemäßen Versteuerung dieser Vermögenswerte gilt. Im Falle einer freiwilligen Meldung wird die Schweizer Bank ermächtigt, den österreichischen Steuerbehörden all jene Angaben zukommen zu lassen, die für die ordnungsgemäße Versteuerung und deren Überprüfung nötig sind. Die tatsächliche Umsetzung des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz bleibt abzuwarten.

(Lilian Levai)